

### ***2.3.3 Budapest Dokument 1994 - Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter***

*Vom 06.12.1994 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 120 vom 23.12.1994, 1097)*

#### **Gipfelerklärung von Budapest**

##### **Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter**

7. Die KSZE wird ein Forum sein, in dem die Anliegen der Teilnehmerstaaten erörtert, ihre Sicherheitsinteressen gehört und entsprechend umgesetzt werden. Wir werden ihre Rolle als Instrument zur Einbindung dieser Staaten in die Bewältigung von Sicherheitsproblemen weiter stärken. Durch die KSZE werden wir eine echte Partnerschaft der Sicherheit unter allen Teilnehmerstaaten aufbauen, ungeachtet dessen, ob diese auch anderen Sicherheitsorganisationen angehören oder nicht. Wir werden uns dabei von dem umfassenden Sicherheitskonzept der KSZE und der Unteilbarkeit der Sicherheit leiten lassen, wie auch von unserer Verpflichtung, einzelstaatliche Sicherheitsinteressen nicht auf Kosten anderer zu verfolgen. Die demokratischen Werte der KSZE sind von grundlegender Bedeutung für unser Ziel einer Staatengemeinschaft ohne alte oder neue Teilungen, in der die souveräne Gleichheit und die Unabhängigkeit aller Staaten in vollem Umfang geachtet werden, in der es keine Einflußsphären gibt und in der die Menschenrechte und die Grundfreiheiten aller, ungeachtet von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, sozialer Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit nachdrücklich geschützt werden.

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um Personen einzeln oder als Vertreter von Gruppen in der friedlichen und gesetzmäßigen Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken oder ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

#### **IV Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit**

##### **VIII**

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um Personen einzeln oder als Vertreter von Gruppen in der friedlichen und gesetzmäßigen Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken oder ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

#### **VIII DIE MENSCHLICHE DIMENSION**

##### **Toleranz und Nichtdiskriminierung**

27. Unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gewährleisten und eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen unterschiedlicher Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu fördern, brachten sie ihre Besorgnis über den Mißbrauch der Religion für aggressive nationalistische Ziele zum Ausdruck.

##### **Wanderarbeitnehmer**

28. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen erneut, daß die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind. Sie erkannten an, daß dem Schutz und der Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmern eine menschliche Dimension zukommt. Sie unterstreichen das Recht der Wanderarbeitnehmer, ihre

ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten frei zum Ausdruck zu bringen. Die Ausübung dieser Rechte kann Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und mit internationalen Normen vereinbar sind.